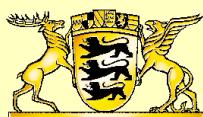


Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen

Handreichung für die Antragstellung



Stand: 01.01.2026



Baden-Württemberg
DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Diese Handreichung wurde im Jahr 2021 unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe erstellt und im Zuge der Neufassung der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) zum 1.1.2025 in Zusammenarbeit mit den Regierungspräsidien durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg, im Folgenden „Innenministerium“ genannt, überarbeitet.

Die Handreichung basiert auf der langjährigen Erfahrung in der Anwendung der Verwaltungsvorschrift und wurde getreu dem Motto „Aus der Praxis - für die Praxis“ verfasst.

Gerne nehmen wir Ihr Feedback entgegen, um diese Handreichung weiter optimieren zu können. Bitte senden Sie dieses über Ihre jeweilige Bewilligungsstelle¹ und das für Sie zuständige Regierungspräsidium an das Innenministerium.

Fortschreibungsverzeichnis

Stand neu:	Stand alt:	Änderungen:
25.10.2021	17.08.2021	Änderung Satz 6 in Kapitel 6
01.01.2025	25.10.2021	Generelle Überarbeitung aufgrund Neufassung der VwV
01.01.2026	01.01.2025	Einfügung der Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens in Kapitel 4.1

Bildnachweis:

Abbildung 1, Titelseite: Regierungspräsidium Karlsruhe / Jürgen Link

Abbildung 2, Titelseite: Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg / Sascha Hauk

Abbildung 3, Titelseite: Regierungspräsidium Karlsruhe / Jürgen Link

¹ Bewilligungsstelle ist für Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften sowie der Zweckverbände, denen Gemeinden desselben Landkreises angehören, das jeweilige Landratsamt und im Übrigen (insbesondere für Maßnahmen der Stadt- und Landkreise) das jeweilige Regierungspräsidium.

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Was ist Inhalt der Handreichung?	4
3	Grundsätzliches	4
3.1	Zeitlicher Rahmen	4
3.1.1	Planungsjahr(e)	4
3.1.2	Das Antragsjahr	4
3.2	Zuwendungsvoraussetzungen	5
3.3	Finanzierung	5
3.4	Weitere rechtliche Erfordernisse	5
3.5	Fachtechnische Bewertung des feuerwehrtechnischen Beamten	6
4	Maßnahmenbezogene Umsetzungshinweise	6
4.1	Feuerwehrhäuser	6
4.1.1	Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle	6
4.1.2	Baurecht	6
4.1.3	Entwurfsplanung Feuerwehrhaus	7
4.1.4	Grundsätze des nachhaltigen Bauens	7
4.1.5	Kostenschätzung	7
4.2	Fahrzeugbeschaffungen	7
4.2.1	Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle	7
4.2.2	Konzepte	8
4.2.3	Ausnahmeanträge	8
4.2.4	Gemeinsame Beschaffungen	8
5	Antragstellung	8
6	Bewilligungsverfahren / Prüfung / Bewilligungsbescheid / Mittelzuweisung	8
7	Ausschreibung / Vergabe	9
8	Verfahrensabschluss	9
8.1	Verwendungsnachweis	9
8.2	Auszahlung	9
9	Schlussbemerkung	9
10	Häufig gestellte Fragen	11

1 Vorwort

Die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs sowie der Bau eines Feuerwehrhauses stellen für viele Gemeinden ein nicht alltägliches Ereignis dar.

Hinzu kommen personelle Wechsel in den Gemeindeverwaltungen, was dazu führen kann, dass beim jeweiligen Sachbearbeiter oft wenige oder gar keine Erfahrungswerte im Antragsverfahren nach der ZFeuVwV² vorhanden sind.

Diese Handreichung soll daher allen in der Gemeindeverwaltung als Hilfestellung dienen, um das Antragsverfahren einfach und zielgerichtet durchführen zu können.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Handreichung ausschließlich die Form des generischen Maskulinums verwendet.

2 Was ist Inhalt der Handreichung?

Diese Handreichung befasst sich mit der Förderung der gängigen Maßnahmen im Bereich des Feuerwehrwesens.

Diese sind:

- Der Neubau bzw. die Erweiterung von Feuerwehrhäusern,
- Die Beschaffung von Ausstattung und Fahrzeugen.

Sonstige, recht selten vorkommende Maßnahmen (z. B. Zuwendungsanträge für Beschaffungsmaßnahmen als Anteilsfinanzierung nach Nummer 5.3 ZFeuVwV), bitten wir direkt und frühzeitig mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

3 Grundsätzliches

3.1 Zeitlicher Rahmen

3.1.1 Planungsjahr(e)

Im Jahr vor der beabsichtigten Antragstellung der Zuwendung nach der ZFeuVwV sind folgende Punkte zu beachten:

- Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle in Form eines Vorgesprächs (vgl. nachfolgende Ziffern 4.1.1, 4.2.1);
- Abschluss aller grundsätzlichen und fachlichen Entscheidungen und Planungen;
- Unterlagen zur Bewertung liegen vor;
- Mit den vorliegenden Unterlagen kann nach der Sommerpause in den Gemeinderat gegangen werden, damit die beabsichtigte Investition im Haushaltsplan der Gemeinde aufgenommen wird.

3.1.2 Das Antragsjahr

Im sogenannten Antragsjahr sind im Rahmen des Antrags- bzw. Bewilligungsverfahrens insbesondere folgende Fristen zu beachten:

² Die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen“ (ZFeuVwV) ist eine Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg zur Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Feuerwehrgesetz (FwG) sowie der Landkreise nach § 4 FwG.

- **15. Februar:** Frist für die Stellung des Zuwendungsantrags bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Landratsamt bzw. Regierungspräsidium);
- **15. März:** Frist für die Landratsämter zur Weitergabe der Förderanträge in Form einer nach Prioritäten geordneten Liste an die Regierungspräsidien;
- **15. April:** Frist für die Regierungspräsidien zur Meldung des geprüften Mittelbedarfs für den Regierungsbezirk an das Innenministerium;
- In der Regel **Mai:** Zuweisung der Mittel vom Innenministerium an die Regierungspräsidien. Danach beginnt der Verteilungsprozess bei den Regierungspräsidien. Reichen die zugewiesenen Mittel nicht für die Förderung aller Anträge aus, stellt dies einen verhältnismäßig hohen Aufwand dar;
- In der Regel **Mai/Juni:** Mittzuweisung der Regierungspräsidien an die Landratsämter;
- In der Regel **Juni/Juli:** Erstellung der Zuwendungsbescheide.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten entsprechen. Dabei sind die örtlichen Risiken, die aktuellen örtlichen Feuerwehrbedarfsplanungen und neben der Ausstattung der jeweiligen Gemeindefeuerwehr auch die Ausstattung der umliegenden Gemeindefeuerwehren zu berücksichtigen.

Die Feuerwehr sollte die mit dem Antrag verfolgte Konzeption darlegen, damit die Bewilligungsstelle die Bewertung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vornehmen kann. Im Regelfall ist die verfolgte Konzeption im Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan enthalten.

Es ist zu beachten, dass Zuwendungen zur Projektförderung grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Ergänzende Informationen finden Sie in den unter Ziffer 10 enthaltenen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ).

3.3 Finanzierung

Nachdem die Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gremiums der Gemeinde zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs bzw. zum Bau eines Feuerwehrhauses getroffen wurde, muss die Maßnahme zur Sicherstellung der Finanzierung des Projekts in den Haushaltsplan der Gemeinde aufgenommen werden.

Ein Zuwendungsantrag, der haushaltsmäßig nicht abgesichert ist, darf von der Bewilligungsstelle nicht angenommen werden, da die Maßnahme nicht gesichert begonnen werden kann.

3.4 Weitere rechtliche Erfordernisse

Insbesondere beim Bau eines Feuerwehrhauses sind weitere Rechtsgebiete, wie das Baurecht, zu beachten. Spätestens mit der Stellung des Zuwendungsantrags sollten die rechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben vorliegen. Gemäß Nr. 4.2 ZFeuVwV gilt, dass die zuwendungsfähigen Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien, entsprechen müssen.

3.5 Fachtechnische Bewertung des feuerwehrtechnischen Beamten

Die positive fachtechnische Bewertung des feuerwehrtechnischen Beamten³ ist ein grundlegender Schritt bei der formalen Prüfung des Antrags. Hier wird neben organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt, ob die beabsichtigte Maßnahme notwendig und zweckmäßig ist.

Die frühzeitige Beteiligung des Kreis- bzw. Bezirksbrandmeisters bereits im Planungsstadium entsprechend Nr. 6.2 ZFeuVwV ist eine gute Grundlage für die positive Bewertung und schafft Planungssicherheit.

4 Maßnahmenbezogene Umsetzungshinweise

4.1 Feuerwehrhäuser

4.1.1 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle

Die frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle nach Nr. 6.2 ZFeuVwV erfolgt im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vorlage der Konzeption (z. B. Feuerwehrbedarfsplan) der Feuerwehr;
- Planungsgrundlage ist die DIN 14092 (Feuerwehrhäuser);
- Festlegung der notwendigen Anzahl an Fahrzeugstellplätzen sowie des Raumprogramms;
- Festlegung des Standortes (Geeignetheit / Lage in der Gemeinde);
 - Verkehrsanbindung
 - Hochwasserschutz
 - Berücksichtigung von Erweiterungsmöglichkeiten bei Neubauten
 - Eigentumsverhältnisse möglicher Bauplätze
- Erstellung einer Entwurfsplanung;
- Erstellung einer Kostenschätzung;
- Sicherstellung der Finanzierung und Einplanung in den Gemeindehaushalt;
- Einholung der Baugenehmigung bzw. positiver Entscheidung auf Bauvoranfrage;
- Planung der Raumanordnung, sodass im Alarmfall ein reibungs- bzw. kreuzungsfreier Bewegungsablauf im zukünftigen Feuerwehrhaus gewährleistet ist und Unfallrisiken minimiert werden;
- Umsetzung der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“;
- Beteiligung der Unfallkasse Baden-Württemberg;
- Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens nach § 9 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).

4.1.2 Baurecht

Im Bereich der baurechtlichen Prüfungen sind insbesondere folgende Fragestellungen zu klären:

- Gibt es für das geplante Grundstück einen Bebauungsplan und lässt dieser ein Gebäude in der geplanten Größe zu?

³ Feuerwehrtechnischer Beamter im Antragsverfahren ist der jeweilige Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister.

- Letztlich muss ein positiv beschiedener Bauantrag bzw. eine positiv beschiedene Bauvoranfrage vorliegen.

4.1.3 Entwurfsplanung Feuerwehrhaus

Bei der Entwurfsplanung sind insbesondere folgende Sachverhalte darzustellen:

- Lage des Feuerwehrhauses auf dem Grundstück;
- Anzahl der notwendigen Stellplätze;
- Darstellung der notwendigen Funktionsräume;
- Darstellung der Bewegungsabläufe außerhalb und innerhalb des Feuerwehrhauses (Alarmweg).

4.1.4 Grundsätze des nachhaltigen Bauens

Die Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens ist aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 9 Absatz 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auch bei der Förderung von Feuerwehrhäusern nachzuweisen (vgl. Nr. 6.5.4 Buchstabe i ZFeuVwV). Auf der Internetseite des Umweltministeriums finden Sie über nachfolgenden Link <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima-energie/klimaschutz/klimagesetz-baden-wuerttemberg>

unter dem Punkt „Nachhaltiges Bauen in Förderprogrammen“ kostenlose Planungswerzeuge zur Prüfung der Grundsätze des nachhaltigen Bauens. Die Prüfung ist vom Zuwendungsempfänger zu dokumentieren. Gegenüber der Bewilligungsstelle ist als Mindestvoraussetzung für die Förderung vom Antragsteller entsprechend § 9 Absatz 2 KlimaG BW nachzuweisen, dass er die Grundsätze des nachhaltigen Bauens geprüft hat.

4.1.5 Kostenschätzung

Die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276 ist von zentraler Bedeutung für die Aufstellung des Haushaltsplanes.

4.2 Fahrzeugbeschaffungen

4.2.1 Frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle

Die frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstelle nach Nr. 6.2 ZFeuVwV erfolgt im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem Kreis- bzw. Bezirksbrandmeister. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Vorlage der Konzeption (z. B. Feuerwehrbedarfsplan) der Feuerwehr;
- Abstimmung bezüglich der Auswahl von Fahrzeugtyp und zusätzlichen Ausstattungen mit Angabe der Norm, Massenklasse und Fahrgestellart;
- Sicherstellung der räumlichen Unterbringung des Fahrzeugs;
- Klärung, ob in Sonderfällen eine Normabweichung erforderlich ist, die vorab mit dem Innenministerium abzustimmen ist (vgl. nachfolgende Ziffer 4.2.3);
- Einholen von Richtpreisangeboten im Rahmen einer Markterkundung;
- Einholen der politischen Legitimation bzw. Beschluss durch den Gemeinderat bzw. das zuständige Gremium der Gemeinde;
- Sicherstellung der Finanzierung und Einplanung in den Haushalt.

4.2.2 Konzepte

Um die beabsichtigte Maßnahme in den feuerwehrtechnischen Kontext einordnen zu können, ist es notwendig, das Konzept näher zu beschreiben. Aus der Konzeption muss hervorgehen, mit welchen Fahrzeugen den in der Gemeinde vorhandenen Risiken begegnet werden soll. Es ist nachvollziehbar darzustellen, „wie viel Feuerwehr die Gemeinde benötigt“. Im Bereich der Fahrzeuge sind daher die vorhandenen Einsatzfahrzeuge der betreffenden sowie der umliegenden Feuerwehren aufzuführen. Im Bereich der Kreiskonzeptionen hinsichtlich der Sonderfahrzeuge empfiehlt es sich zudem, die Standorte der typgleichen Fahrzeuge (DLAK, RW, ELW 1, etc.) zu visualisieren und anhand einer Übersichtskarte darzustellen.

4.2.3 Ausnahmeanträge

Ist nach Auffassung des Antragsstellers eine Abweichung von der Norm erforderlich, ist dies vorab mit dem zuständigen feuerwehrtechnischen Beamten abzustimmen. Eine möglichst frühzeitige Voranfrage ist sinnvoll, um das Projekt planen zu können. Der formelle Antrag mit Begründung für die Ausnahme ist mit dem Zuwendungsantrag zu stellen.

4.2.4 Gemeinsame Beschaffungen

Die Gemeinden können sich an vom Land organisierten Gemeinsamen Beschaffungen für einzelne Fahrzeugtypen beteiligen. Grundsätzlich vorgesehen sind die Fahrzeugtypen TSF-W, MLF, LF 10, HLF 10, LF 20 und HLF 20. Bei einer Beteiligung haben die Gemeinden den Vorteil, dass das Land die Ausschreibung übernimmt und bei der Beschaffung unterstützt. Zusätzlich erhalten die Gemeinden einen höheren Förderbetrag. Gleichzeitig sind in dem Förderjahr, in dem das Land für einen Fahrzeugtyp eine Gemeinsame Beschaffung anbietet, die Förderung von eigenen Beschaffungen dieses Fahrzeugtyps der Gemeinden grundsätzlich ausgeschlossen. Die Einzelheiten über die Gemeinsamen Beschaffungen werden vom Land rechtzeitig bekannt gegeben.

5 Antragstellung

Die Antragstellung beim zuständigen Landratsamt bzw. dem jeweiligen Regierungspräsidium muss bis zum **15.02. des Antragsjahres** erfolgen. Die Angaben zum Antragsverfahren sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule abrufbar (vgl. Nr. 6.3.2 ZFeuVwV). Es wird dringend empfohlen, die Fristinhaltung zu überwachen und die Vollständigkeit der einzureichenen Unterlagen sicherzustellen.

Nachdem die Maßnahmen im Planungsstadium bereits mit den feuerwehrtechnischen Beamten abgestimmt wurden, handelt es sich bei der Antragstellung lediglich um eine Formalie, bei der es keine offenen Fragen mehr geben dürfte.

6 Bewilligungsverfahren / Prüfung / Bewilligungsbescheid / Mittelzuweisung

Nach Ablauf der Antragsfrist am **15.02.** werden die eingegangenen Anträge durch die Landratsämter bzw. das jeweilige Regierungspräsidium geprüft. Dabei können nur solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sind und zugleich den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter angemessener Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten entsprechen.

Bis **15.03.** werden die beantragten Maßnahmen durch die Landratsämter den Regierungspräsidien in priorisierter Form vorgelegt. Auf dieser Grundlage und mit den dem jeweiligen Regie-

rungspräsidium bereits vorliegenden Anträgen der Stadtkreise ermitteln die Regierungspräsidien den Gesamtbedarf im jeweiligen Regierungsbezirk und übermitteln diesen an das Innenministerium.

Auf der Grundlage der Meldungen der vier Regierungspräsidien ermittelt das Innenministerium den Gesamtbedarf für das Land. Es entscheidet nach Abstimmung mit den Regierungspräsidien anhand des verfügbaren Haushaltsrahmens, welche Förderungen projektgebunden und welche nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel auf die Regierungspräsidien zugewiesen werden. Die Zuteilung der Mittel an die Regierungspräsidien erfolgt in der Regel im Mai. In der Folge entscheiden die Regierungspräsidien im Rahmen der bereitgestellten Mittel über die Förderung der Maßnahmen und setzen dies durch Zuweisung an die Landratsämter bzw. durch die Erstellung eigener Bescheide um.

Die den Landratsämtern zugewiesenen Mittel sind konkret für die in den Prioritätenlisten aufgeführten einzelnen Maßnahmen bestimmt.

7 Ausschreibung / Vergabe

Bei der Ausschreibung bzw. der Vergabe von Aufträgen sind die maßgebenden vergaberechtlichen Vorschriften nach Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten. Eine Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben kann im Extremfall zu einem Verlust der Zuwendung führen. Ergänzende Informationen finden Sie in den unter Ziffer 10 enthaltenen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ).

8 Verfahrensabschluss

8.1 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Verwendungsnachweise sind im Regelfall erst dann einzureichen, wenn die Maßnahme abgeschlossen ist. Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule eingestellten Vordrucken nachzuweisen (vgl. Nr. 6.6.1 ZFeuVwV). Ergänzend sind die im Zuwendungsbescheid genannten Nachweise vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise sind gemäß VV Nr. 11 zu § 44 LHO von den Bewilligungsstellen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind gemäß VV Nr. 11.5 zu § 44 LHO in einem Vermerk festzuhalten.

8.2 Auszahlung

Zuwendungen können **frühestens** ab dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Haushaltsjahr ausgezahlt werden, auch dann, wenn die Maßnahme bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen ist. In Abhängigkeit der bewilligten Mittel (ggfls. Verpflichtungsermächtigungen auf mehrere Jahre) kann sich die Auszahlung auf mehrere Jahre verteilen.

Aufgrund des Haushaltsschlusses sind Verwendungsnachweise, falls eine Auszahlung noch im laufenden Haushaltsjahr erfolgen soll, bis spätestens **01.12.** vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Anlagen einzureichen. Bei Vorlage nach dem **01.12.** kann eine Auszahlung der Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr gewährleistet werden.

9 Schlussbemerkung

Maßnahmenbeginn und Bewilligungszeitraum sind einzuhalten und durch den Zuwendungsempfänger eigenverantwortlich zu überwachen! Ein Versäumnis der Fristeinhaltung kann zum

Verlust der Förderung führen. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind (der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung).

Sofern eine geförderte Maßnahme, für die Mittel zugewiesen wurden, aus unabweisbaren Gründen nicht zur Umsetzung kommt, ist dies gemäß Nr. 6.5.3 ZFeuVwV unverzüglich vom Zuwendungsempfänger über die Bewilligungsstelle dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium zu melden.

Die Landratsämter sollen ihre Abrechnungsunterlagen zeitnah nach der letzten Auszahlung erstellen und dem Regierungspräsidium vorlegen.

10 Häufig gestellte Fragen

Häufig gestellte Fragen zur Anwendung der
VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen (ZFeuVwV)
Stand 1. Januar 2026

Die hier zusammengestellten Fragen zur Anwendung der ZFeuVwV sollen für alle Beteiligten die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens erleichtern.

Sofern Ihre Frage hier nicht aufgeführt ist, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bewilligungsstelle, die Ihnen gerne behilflich ist und ggf. die Ergänzung dieses Fragenkatalogs veranlasst.

Wann soll die Bewilligungsstelle über eine Beschaffungsmaßnahme informiert werden?

Der feuerwehrtechnische Beamte der Bewilligungsstelle ist bei Baumaßnahmen, bei Fahrzeugbeschaffungen und zur Koordinierung überörtlicher Belange nach Nr. 6.2 ZFeuVwV rechtzeitig zu beteiligen. Der feuerwehrtechnische Beamte sollte bereits über die ersten Vorplanungen informiert werden, damit auch die Bewilligungsstelle in der Lage ist, ihren Aufgaben nachzukommen. Es wird empfohlen, das Ergebnis des Fachgespräches in einem Vermerk festzuhalten.

Können Zuwendungen nach der ZFeuVwV bewilligt werden, wenn ein Vorhaben bereits begonnen wurde?

Nach Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsoordnung (VV-LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Bei Baumaßnahmen gelten der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Planungsauftrags bis einschließlich Leistungsphase 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, Bodenuntersuchungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

Dies gilt unter anderem nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt.

Ausnahmen kann die Bewilligungsstelle im Einzelfall im Rahmen ihrer haushaltrechtlichen Ermächtigung nachträglich zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist grundsätzlich zusammen mit der Entscheidung über den Zuwendungsantrag zu treffen und in den Zuwendungsbescheid mit aufzunehmen.

Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle vor Beginn des Vorhabens im Einzelfall Ausnahmen im Rahmen ihrer haushaltrechtlichen Ermächtigung zulassen, wenn das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet. Dabei ist in einem begünstigenden Teil-, Vor- oder Zwischenbescheid festzustellen, dass der Beginn für eine etwaige spätere Bewilligung einer Zuwendung unschädlich ist, der Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und bei Baumaßnahmen auch eine Baufreigabe keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung begründet. In diesen Bescheid sind die bereits erforderlichen Nebenbestimmungen aufzunehmen (z. B. Auflagen zur Vergabe).

Was ist bei der Förderung von Mannschaftstransportwagen (MTW) zu beachten?

Eine Förderung sollte von den Bewilligungsstellen nur in Betracht gezogen werden, wenn ein unabweisbarer fachlicher Bedarf für den MTW besteht. Dies wird insbesondere bei kleineren Gemeinden gegeben sein, in denen der MTW bei Einsätzen zum Transport von Mannschaft und Geräten einsatztaktisch notwendig ist und ggf. ergänzend im Bereich der Jugendfeuerwehr und Feuerwehrmusik nicht wegzudenken ist.

Können Zuwendungen auch für Leasing-Verträge von Feuerwehrfahrzeugen gewährt werden?

Nein. In der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 23 LHO werden Zuwendungen erläutert bzw. abgegrenzt. Nach Nr. 1.3 der VV zu § 23 LHO sind u. a. Entgelte aufgrund von Verträgen (also auch Miet-/Leasingverträge) keine Zuwendung.

Welche allgemeinen Regeln der Technik müssen beachtet werden?

Normen des Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen im DIN für Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -häuser sowie die Technischen Beschreibungen für nicht durch das DIN genormte Feuerwehrfahrzeuge des Innenministeriums Baden-Württemberg (die Technischen Beschreibungen sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter „Themen“ – „Gesetze und Vorschriften“ – „Verwaltungsvorschriften“ – „ZFeuVwV“ abgelegt).

Sind Abweichungen von Fahrzeugnormen möglich?

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen nach Nummer 4.2 ZFeuVwV den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften und Richtlinien, entsprechen. In besonders gelagerten Fällen kann das Innenministerium Ausnahmen zulassen, wenn die Anwendungssicherheit nachgewiesen wird (z. B. durch ein sicherheitstechnisches Gutachten) und wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

In den Zuwendungsanträgen ist nach Nummer 6.3.3 ZFeuVwV anzugeben, ob eine Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 ZFeuVwV beantragt wird. Eine beantragte Ausnahme ist genau zu bezeichnen und zu begründen.

Die Bewilligungsstellen prüfen unter Beteiligung des feuerwehrtechnischen Beamten die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und halten die Bewertungen (insbesondere zu beantragten Ausnahmen nach Nummer 4.2 Satz 3 ZFeuVwV sowie zu beantragten Förderungen nach Nummer 5.3 ZFeuVwV) im Vordruck „Fachtechnische Bewertung durch den Kreis- oder Bezirksbrandmeister“ fest.

Eine eventuelle Ausnahme nach Nummer 4.2 Satz 3 ZFeuVwV ist im Zuwendungsbescheid genau zu bezeichnen. Dabei muss die Zustimmung des Innenministeriums vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen.

In welchen Massenklassen ist eine Förderung des Gerätewagen Logistik 1 möglich?

Die DIN 14555-21 GW-L1 führt aus, dass der GW-L1 vorzugsweise der Kraftfahrzeug-Massenklasse Leicht (L) nach **DIN EN 1846-1** und **DIN EN 1846-2** entsprechen sollte. Eine Ausführung in einer anderen Kraftfahrzeug-Massenklasse ist somit möglich. Die ZFeuVwV sieht daher eine Zuwendung für GW-L1 nach DIN 14555-21 in den Massenklassen L2/M1 und M2/M3 vor.

Des Weiteren ist eine Fahrzeughöhe von 3,50 m zulässig, wenn es die örtlichen baulichen Gegebenheiten zulassen (analog zum GW-L2).

Kann eine Ergänzung der in den Technischen Beschreibungen aufgeführten Beladung erfolgen?

Die Technischen Beschreibungen stellen einen Mindeststandard dar. Im Rahmen der zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs kann eine ergänzende Beladung erfolgen.

Was sollten Antragsteller und Bewilligungsstellen bei Maßnahmen beachten, die eine Förderung nach der ZFeuVwV und dem Ausgleichstock erhalten sollen?

Die Antragsteller geben in den Zuwendungsanträgen an, ob für die Maßnahme auch eine Förderung aus dem Ausgleichstock beantragt wird. Die Ausgleichstockförderung kann die Fachförderung nach der ZFeuVwV grundsätzlich nur ergänzen, aber nicht ersetzen. Eine gesicherte Finanzierung der Fachförderung ist deshalb Voraussetzung für eine positive Entscheidung über Investitionshilfeanträge aus dem Ausgleichstock. Diese Voraussetzung sehen die Verteilungsausschüsse für die Ausgleichstockförderung bei den Regierungspräsidien dann als erfüllt an, wenn vor der Entscheidung über Investitionshilfeanträge aus dem Ausgleichsstock ein Bewilligungsbescheid nach der ZFeuVwV erteilt ist. Alternativ kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach Nr. 1.2.2 der VV zu § 44 LHO für die Fachförderung nach der ZFeuVwV erteilt werden, die aber gleichzeitig die Aussage enthalten muss, zu welchem späteren Zeitpunkt die Fachförderung voraussichtlich gewährt werden wird.

Die Bewilligungsstellen sollten dies bei ihren Entscheidungen über eine Fachförderung nach der ZFeuVwV berücksichtigen und schon im Vorfeld ihrer Entscheidungen mit dem zuständigen Regierungspräsidium die Förderfähigkeit von Vorhaben leistungsschwacher Gemeinden aus dem Ausgleichstock dem Grunde nach und in zeitlicher Hinsicht klären. Auch die Gewährung der Fachförderung zu einem späteren Zeitpunkt ist entsprechend abzustimmen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass leistungsschwachen Gemeinden für Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwesens in demselben Haushaltsjahr sowohl Fördermittel nach der ZFeuVwV als auch aus dem Ausgleichstock bewilligt werden können, soweit im Übrigen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Investitionshilfe nach der VwV Ausgleichstock gegeben sind. Auch die Gewährung der Fachförderung zu einem späteren Zeitpunkt ist entsprechend abzustimmen.

Kann der jährliche Pauschalbetrag von 90 Euro auch für Angehörige der Musikabteilung gewährt werden?

Für Angehörige der Musikabteilung wird der jährliche Pauschalbetrag von 90 Euro gewährt, wenn sie gleichzeitig der Einsatzabteilung angehören. Gehören sie nur der Musikabteilung an, kann der jährliche Pauschalbetrag nicht gewährt werden.

Welche Gemeinde erhält den jährlichen Pauschalbetrag, wenn ein Feuerwehrangehöriger der Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört?

Nach Nummer 5.2.2 Satz 3 ZFeuVwV erhält jede Gemeinde den jährlichen Pauschalbetrag, sofern ein Feuerwehrangehöriger den Einsatzabteilungen verschiedener Gemeindefeuerwehren angehört.

Kann für Angehörige der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr der Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2 ZFeuVwV neben dem Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.3 ZFeuVwV gewährt werden?

Ja. Der jährliche Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.3 ZFeuVwV in Höhe von 1.200 Euro wird anstelle der Zuwendungen für Investitionen nach den Nummern 5.2.1 und 5.3 ZFeuVwV gewährt.

Der jährliche Pauschalbetrag nach Nummer 5.2.2 ZFeuVwV in Höhe von 90 Euro wird für die örtliche Ausbildung, die Dienstkleidung, etc. gewährt und kann damit daneben gewährt werden.

Gibt es für die Gewährung des Pauschalbetrags nach Nummer 5.2.4 ZFeuVwV für Angehörige der Abteilung Jugendfeuerwehr eine Altersgrenze?

Nein. Von einer Altersgrenze wurde abgesehen, damit auch Kindergruppen in der Jugendfeuerwehr uneingeschränkt gefördert werden können. Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalbetrags ist damit die Zugehörigkeit zur Abteilung Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungs- und Übungsdiensten.

Wie wird ein Fahrzeug mit Tageszulassung gefördert?

Ein Fahrzeug mit Tageszulassung ist ein Gebrauchtfahrzeug und kann als Feuerwehrvorführfahrzeug nach Nummer 2 b) aa) der Anlage ZFeuVwV gefördert werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Was ist die Folge, sofern vergaberechtliche Vorschriften nicht eingehalten werden?

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind als Auflage Bestandteil des Zuwendungsbescheides nach der ZFeuVwV. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind deshalb die maßgebenden vergaberechtlichen Vorschriften der Nr. 3 ANBest-K zu beachten.

Ein Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften berührt die Rechtswirksamkeit des Bescheids nicht. Vielmehr kommt nur eine Rücknahme des Zuwendungsbescheides in Betracht. Maßgebend dafür ist § 49 Abs. 3 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Danach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, zurückgenommen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht erfüllt. Dies trifft bei der Nichtbeachtung von vergaberechtlichen Bedingungen zu. Von der Bewilligungsbehörde ist dabei in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit der Zuwendungsbescheid zurückzunehmen ist. Vor der Rücknahme des Zuwendungsbescheides ist der Zuwendungsempfänger nach § 28 Abs. 1 LVwVfG anzuhören.

Zur Erstattung und Verzinsung zurückzufordernder Beträge wird ergänzend auf Nummer 8 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung verwiesen.

Was versteht man unter dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraum?

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem der Zuwendungsempfänger die bewilligte Maßnahme abgeschlossen und die damit zusammenhängenden Ausgaben kassenwirksam geleistet haben muss. Der Bewilligungszeitraum wird von der Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Zuwendungsbescheid festgesetzt und kann auf Antrag unter Darlegung der Gründe verlängert werden.

Wie muss die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen werden?

Die Verwendung der Zuwendung ist mit den auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter „Themen“ / „Gesetze und Vorschriften“ / „Verwaltungsvorschriften“ / „ZFeuVwV“ eingestellten Mustern nachzuweisen. Ergänzend sind Unterlagen vorzulegen, die im Zuwendungsbescheid konkret aufgeführt werden.

Wer kann Abnahmen an Feuerwehrfahrzeugen nach ZFeuVwV durchführen?

Qualifizierte Sachverständige einer unabhängigen Prüforganisation. Dabei muss der Sachverständige einerseits für das Kraftfahrzeugwesen besonders ausgebildet bzw. amtlich anerkannt sein (z. B. Fahrzeug-TÜV). Andererseits müssen sie über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Feuerwehrfahrzeugtechnik, der -gerätetechnik und über entsprechende Erfahrung verfügen sowie mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Normen etc. vertraut sein. Sie prüfen Fahrzeuge, Einrichtungen und Beladung und dokumentieren dies in einem Gutachten. Sachverständige sind z. B. die Technischen Überwachungs-Vereine.

Ist der Abnahmegericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation auch beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges vorzulegen?

Ja.

Was versteht man unter den Begriffen Einsatzleitplatz, Aufnahmeplatz und Notplatz nach Ziffer 4 der Anlage zur ZFeuVwV?

Einsatzleitplätze sind Bedienplätze, die alle informations- und kommunikationstechnischen Einrichtungen enthalten, um Hilfeersuchen und sonstige Aufträge entgegenzunehmen, Einsatzkräfte zu alarmieren, Führungskräfte zu benachrichtigen sowie Einsatzleitungen mit den notwendigen Informationen zu unterstützen.

Abfrageplätze sind Bedienplätze, die informations- und kommunikationstechnische Einrichtungen enthalten, um Hilfeersuchen und sonstige Aufträge entgegenzunehmen. Sie werden bei einem erhöhten Einsatzaufkommen zusätzlich mit Personal besetzt.

Notplatz: Für innere (technische Störungen) und äußere (Großschadenlagen/-Katastrophen) Notlagen soll ein Bedienplatz vorhanden sein, der von den übrigen Bedienplätzen vollkommen unabhängig funktionsfähig ist. Diese Funktionalität kann auch in den Einsatzleitplätzen integriert werden.

Welche Maßnahmen müssen bei der Förderung der einzelnen Komponenten von Einrichtungen der Integrierten Leitstelle nach Nr. 4 der Anlage ZFeuVwV mindestens umgesetzt werden, damit eine Förderung erfolgen kann?

- Komponente Möblierung
 - Dispositionstische
 - Leitstellen-Stühle
 - Bürocontainer
 - Schränke
 - Regale
 - Ausstattung von Umkleide-, Pausen- und Aufenthaltsräumen
- Komponente Hardware inklusive Kommunikation
 - Serverschränke
 - Zentralrechner/Server
 - Arbeitsplatzrechner
 - Bildschirme
 - Bedientableaus
 - Funkgeräte
 - unterbrechungsfreie Stromversorgung
 - Perimeterschutz (Firewall, etc.)
 - eCall-Modem
 - Medienwand
- Komponente Infrastrukturmaßnahmen
 - Doppelboden
 - Klimatechnik
 - EDV-Verkabelung.

- Komponente Software

- Kommunikationssystem
- Einsatzleitrechnersystem
- Geoinformationssystem
- Gefahrgutdatenbank

Welche Maßnahmen müssen bei der Förderung der Einrichtungen der digitalen Alarmierung nach Nr. 3 der Anlage ZFeuVwV mindestens umgesetzt werden, damit eine Förderung erfolgen kann?

- Zwei digitale Alarmgeber
- Zwei digitale Alarmumsetzer
- Ein Kontrollempfänger
- Software-Schnittstelle zum Einsatzleitsystem
- Software digitale Alarmierung

Wird der Alarmgeber gefördert?

Der Alarmgeber ist Teil der Alarmierungseinrichtungen und ist mit der Bewilligung der Zuwendung nach Nummer 3 der Anlage ZFeuVwV abgedeckt.

Was ist bei der Förderung von Netzersatzanlagen nach Ziffer 11 der Anlage ZFeuVwV zu beachten?

Hier sind die Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern sowie die zugehörige Anlage mit den Anforderungen für die Förderung von Netzersatzanlagen gemäß ZFeuVwV zu beachten. Die Dokumente sind auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de unter Themen / Einsatzlehre & Gefahrenprävention / Katastrophenschutz & Krisenmanagement / Gemeinden & Katastrophenschutzbehörden abrufbar.

Im Zuwendungsantrag sind die Leistung (kVA) der Netzersatzanlage, der Aufstellort (innerhalb oder außerhalb des Feuerwehrhauses) sowie bei Aufstellung im Außenbereich die gewählte Einhausungsvariante (z. B. Container, Carport, etc.) anzugeben. Zu den im Zuwendungsantrag anzugebenden Gesamtkosten zählen ausschließlich die Kosten für die außerhalb der Gebäudeinstallation befindlichen Anlagenteile. Die Gebäudeinstallation wird bereits über die Förderung von Feuerwehrhäusern abgedeckt.

Die Anforderungen der Anlage zu den Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern in der jeweils aktuellen Fassung werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides und können im jeweiligen Einzelfall von der Bewilligungsstelle konkretisiert werden.

Zum Nachweis der Mittelverwendung empfiehlt es sich eine gesammelte Dokumentation mit den Belegen über die Erfüllung der im Zuwendungsbescheid gestellten Anforderungen zu führen, die auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen ist.